

Fächerübergreifende Modulprüfung III am 3.10.2018 – Lösungsskizze
(Erstellung des Falles: Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl)

1) Wie kann sich Luisa wehren und wie stehen ihre Erfolgsaussichten? (28 P, 12 ZP)

a) Rechtsweg (5 P, 1 ZP)

- * Gegen den Enteignungsbescheid der LReg kann Luisa Beschwerde an das LVwG Vbg erheben (Art 130 Abs 1 Z 1, Art 131 Abs 1 B-VG; § 3 Abs 2 Z 1 VwGGV iVm § 3 Z 1 AVG);
- * und zwar binnen einer Frist von vier Wochen ab Zustellung des Bescheids (§ 7 Abs 4 Z 1 VwGGV), die hier noch offen ist;
- * Luisa ist beschwerdelegitimiert, weil sie als Bescheidadressatin behaupten kann, durch den Bescheid in ihren Rechten verletzt zu sein (Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG); als verletzte Rechte kommen das einfachgesetzliche Recht, nicht entgegen dem RPG enteignet zu werden, und die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Eigentum und Gleichheit vor dem Gesetz in Betracht.
- Die Beschwerde muss den Form- und Inhaltvorschriften entsprechen (§ 9 VwGGV)
- und ist bei der LReg einzubringen (§ 12 VwGGV).
- + Weist das LVwG die Beschwerde ab, kann Luisa unter Wahrung der Formvorschriften (§§ 24, 28 f VwGG; §§ 15, 17 f, 82 VfGG) binnen sechs Wochen ab Zustellung Revision an den VwGH (Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG) bzw Beschwerde an den VfGH (Art 144 Abs 1 B-VG) erheben und vor dem VwGH die Verletzung in einfachgesetzlichen Rechten, vor dem VfGH die Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten bzw die Verletzung in Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm geltend machen.

b) Erfolgsaussichten (23 P, 11 ZP)

Verletzung einfachgesetzlicher Rechte (17 P, 10 ZP)

- Nach § 20 Abs 9 RPG hat über die Enteignung zwar die LReg zu entscheiden; § 3 Abs 1 BVG ÄmterLReg iVm Art 50 L-VG ermächtigt die LReg aber, Angelegenheiten der Landesverwaltung einzelnen Mitgliedern der LReg zu übertragen.
- Die Vbg LReg hat ein solches Ressortsystem eingeführt (§ 2 Abs 1 GO) und die Raumplanung einschließlich Enteignungen nach dem RPG der LR Hösele zugewiesen (§ 3 Abs 1 lit e GV).
- * Der Enteignungsbescheid wurde daher von der zuständigen Behörde erlassen.
- + Der Bgm war nach § 66 Abs 1 GemG auch befugt, den Enteignungsantrag für die Gemeinde zu stellen.
- * Der Bescheid beruht aber auf einem mangelhaften Verfahren: Nach § 20 Abs 7 RPG ist über Enteignungsanträge eine mündliche Verhandlung zu führen, in der die Behörde versuchen muss, eine Einigung zwischen Antragsteller (Gemeinde) und Antragsgegner (Luisa) herzustellen.
- Dass Luisa den Verkauf des Grundstücks in einem Vorgespräch mit dem Bgm abgelehnt hat, entbindet die Behörde keineswegs von der Pflicht, eine Einigung in einer mündlichen Verhandlung neuerlich zu versuchen. Dass dies unterblieben ist, verletzt daher § 20 Abs 7 RPG.
- Luisa hat auch sonst keine Gelegenheit erhalten, sich zu dem Enteignungsantrag zu äußern, sodass zudem ihr Recht auf Parteihör nach § 45 Abs 3 AVG verletzt ist.
- + Außerdem hat die Behörde dem Verfahren entgegen § 20 Abs 7 Satz 3 RPG keinen Sachverständigen beigezogen.
- Der Bescheid leidet zudem an inhaltlichen Rechtswidrigkeiten: § 20 RPG lässt eine Enteignung unter drei Voraussetzungen zu: Erstens darf der Antragsteller (hier die Gemeinde) über keine anderen Flächen verfügen, die für den Vorbehaltszweck geeignet sind (Abs 6 Z 2), zweitens muss die Enteignung das gelindeste Mittel zur Zielerreichung sein (Abs 6 Z 1), drittens muss die Umwidmung des zu enteignenden Grundstückes in eine Vorbehaltsfläche bereits in Kraft getreten sein (Abs 2 Satz 1).

- Die erste Voraussetzung ist erfüllt, weil es laut Sachverhalt für den Aussichtsturm kein anderes geeignetes Grundstück gibt.
- + Die zweite Voraussetzung ist nicht erfüllt, weil es genügt hätte, auf Luisas Grundstück ein Nutzungsrecht der Gemeinde zu begründen (§ 20 Abs 5 RPG); die Enteignung ist daher überschießend.
- * Die dritte Voraussetzung ist zwar erfüllt, weil Luisas Grundstück in „Vorbehaltsfläche / Aussichtsturm“ umgewidmet und die Umwidmung auch durch Anschlag an der Amtstafel und im Gemeindeblatt kundgemacht wurde (§ 32 GemG).
- + Die Umwidmung leidet aber an einer Reihe von Gesetzeswidrigkeiten: Zwar lässt § 23 Abs 1 RPG Umwidmungen aus wichtigen Gründen zu und können Freiflächen zu Zwecken des Gemeinbedarfs als Vorbehaltsflächen festgelegt werden (§ 20 Abs 1 RPG); beides kann man angesichts des Bauvorhabens der Gemeinde allenfalls bejahen,
- * das Umwidmungsverfahren war aber fehlerhaft, weil Luisa entgegen § 23 Abs 2 iVm § 21 Abs 4 RPG nicht nachweislich über die geplante Umwidmung informiert und ihr keine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt wurde;
- + dass der Bgm Luisa bei seinem Besuch mündlich von der beabsichtigten Umwidmung berichtet hat, genügt schon deshalb nicht, weil dies keine „nachweisliche“ Information iSd § 21 Abs 4 RPG ist.
- Zudem hätte die Gemeindevertretung bei der Umwidmung die in § 2 RPG angeführten Ziele gegeneinander abwägen müssen (§ 12 Abs 1 iVm § 3 RPG); zu diesen Zielen gehören ua die Erhaltung der Vielfalt von Natur und Landschaft (§ 2 Abs 2 lit b RPG) und die Erhaltung der natürlichen Landschaftsteile (§ 2 Abs 3 lit c RPG).
- Um festzustellen, ob diese Ziele schwerer wiegen als die mit dem Aussichtsturm verfolgten Interessen, hätte die Gemeindevertretung zumindest erheben müssen, wie sich der Aussichtsturm auf das Naturschutzgebiet auswirkt. Das ist jedoch nicht geschehen.
- Weiters hätte die Gemeindevertretung Gebiete und Flächen für Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Einkauf und sonstige Nutzungen einander so zuordnen müssen, dass Belästigungen möglichst vermieden werden (§ 2 Abs 3 lit i RPG).
- Auch das ist nicht geschehen, weil die Vorbehaltsfläche mitten im Naturschutzgebiet positioniert ist, sodass Belästigungen auf den umliegenden Grundstücken unvermeidbar sind.
- * Schließlich bedarf der FWP nach § 21 Abs 6 und 7 RPG der bescheidmäßigen Genehmigung der LReg (bzw wegen des Ressortsystems der LR), die die Gemeinde aber nicht eingeholt hat.
- + Dieser Fehler wurde auch nicht saniert, indem die Gemeinde der LR gemeinsam mit dem Enteignungsantrag die kundgemachte Umwidmung vorgelegt hat, weil § 21 Abs 5 RPG eine Vorlage der Umwidmung *vor* der Kundmachung verlangt;
- + folgerichtig sieht § 21 Abs 7 RPG vor, dass die Umwidmung mit Bescheid zu genehmigen (und nicht wie nach § 84 Abs 2 GemG im Fall der Gesetzeswidrigkeit mit Verordnung aufzuheben) ist.
- + Diese Vorabprüfung ist zwar mit Blick auf Art 119a Abs 6 B-VG verfassungsrechtlich bedenklich, für die Gemeinde aber verbindlich, solange § 21 Abs 5 RPG in Kraft steht.
- + Ebenso wenig kann die Bewilligung der Enteignung als „stillschweigende“ Genehmigung der dafür erforderlichen Umwidmung gedeutet werden, weil § 21 Abs 7 RPG eine bescheidförmige Genehmigung verlangt, dh einen Spruch, der die Genehmigung explizit erteilt.
- Das LVwG muss das Beschwerdeverfahren daher aussetzen, die Umwidmung beim VfGH anfechten (Art 135 Abs 4 B-VG iVm Art 89 Abs 2 B-VG)
- und nach der Aufhebung der Umwidmung der Beschwerde stattgeben, weil die Schläferwiese dann nicht mehr als Vorbehaltsfläche gewidmet ist.
- + Die fehlende Widmung steht der Enteignung jedenfalls entgegen und kann – anders als die Verfahrensfehler der Verwaltungsbehörde und ihr zu weit reichender Eigentumseingriff – vom LVwG nicht korrigiert werden. Luisas Erfolgsaussichten stehen daher gut.

Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte (6 P, 1 ZP)

- * Der Bescheid verletzt Luisa nicht nur in einfachgesetzlichen Rechten nach RPG und AVG; indem er ihr Eigentum an der Schläferwiese auf die Gemeinde überträgt, greift er auch in ihr verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Eigentum ein (Art 5 StGG, Art 1 1. ZPEMRK).
- Der Bescheid verletzt das Eigentum auch; er ist zwar – da auf § 20 RPG gestützt – weder gesetzlos ergangen, noch wendet er § 20 RPG denkunmöglich an,
- doch er beruht auf einer gesetzwidrigen Umwidmung,
- und zudem auf einem verfassungswidrigen Gesetz, weil § 20 RPG eine Enteignung zulässt, ohne eine angemessene Entschädigung vorzusehen,
- eine Verfassungswidrigkeit genügt was unverhältnismäßig schwer in das Eigentum eingreift und daher Art 1 1. ZPEMRK verletzt; zudem erlegt § 20 RPG der enteigneten Person ein gleichheitswidriges Sonderopfer auf und verletzt daher Art 7 B-VG.
- + Da der Bescheid auf einem gleichheitswidrigen Gesetz beruht, verletzt er zudem Art 7 B-VG.
- Das LVwG müsste daher auch § 20 RPG beim VfGH anfechten (Art 135 Abs 4 iVm Art 89 Abs 2 B-VG).

2) Wie und mit welchen Erfolgsaussichten können Luisa und Egon die Baubewilligung bekämpfen? (29 P, 6 ZP)

a) Luisa (19 P, 6 ZP)

Rechtsweg (6 P, 1 ZP [in der Annahme, dass die 3 letzten ZP schon bei Frage 1 vergeben sind])

- * Luisa kann gegen den Bescheid Berufung erheben, weil alle in § 63 AVG genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen, Abs 1: Baurecht wird im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vollzogen (§ 51 BauG), und der Instanzenzug (Art 118 Abs 4 B-VG, § 50 Abs 1 lit a Z 13 GemG) ist eröffnet.
- * Luisa ist berufslegitimiert, weil sie im erstinstanzlichen Verfahren als Nachbarin iSd § 2 Abs 1 lit k BauG Partei war (§ 63 Abs 4 AVG),
- * sie ist auch nicht präkludiert, weil sie in der doppelt, dh an der Gemeindetafel (§ 41 Abs 1 Satz 2 AVG) und im Krumbacher Gemeindeblatt (§ 42 Abs 1 Satz 2 AVG), kundgemachten mündlichen Verhandlung eine zulässige Einwendung erhoben hat (§ 42 Abs 1 AVG),
- * nämlich den Lärm, der von den Tourist/innen am Aussichtsturm auf ihr – nicht mehr als 100 m entferntes – Grundstück ausgehen wird (§ 26 Abs 1 lit c iVm § 8 Abs 1 BauG).
- + Unmittelbar nach der Zustellung des Bescheides (auf diesen Zeitpunkt bezieht sich die Frage) hat Luisa auch noch keinen Berufungsverzicht abgegeben (§ 63 Abs 4 AVG).
- * Auch die Berufungsfrist von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheids ist unmittelbar nach der Zustellung noch offen (§ 63 Abs 5 S 2 AVG).
- Die Berufung ist an die Gemeindevertretung von Krumbach zu richten (§ 50 Abs 1 lit a Z 13 GemG) und beim Bgm einzubringen (§ 63 Abs 5 S 1 AVG).
- + wenn nicht schon bei 1a bepunktet Gegen den negativen Bescheid der Gemeindevertretung kann Luisa Beschwerde (Art 130 Abs 1 Z 1, Art 132 Abs 1 Z 1 und Abs 6 B-VG) an das LVwG Vbg (Art 131 Abs 1 B-VG, § 3 Abs 2 Z 1 VwGVG iVm § 3 Z 1 AVG) erheben,
- + wenn nicht schon bei 1a bepunktet die binnen vier Wochen ab Zustellung (§ 7 Abs 4 Z 1 VwGVG) bei der Gemeindevertretung (§ 12 VwGVG) einzubringen ist und den Inhalts- und Formvorschriften des § 9 VwGVG zu entsprechen hat.
- + wenn nicht schon bei 1a bepunktet Gibt das LVwG der Beschwerde nicht statt, kann Luisa unter Wahrung der Formvorschriften (§§ 24, 28 f VwGG; §§ 15, 17 f, 82 VfGG) binnen sechs Wochen ab Zustellung Revision an den VfGH (Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG) bzw Beschwerde an den VfGH (Art 144 Abs 1 B-VG) erheben und vor dem VfGH die Verletzung einfachgesetzlicher Rechte, vor dem

VfGH die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte oder die Verletzung in Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm geltend machen.

Erfolgsaussichten (13 P, 5 ZP [in der Annahme, dass der zweite ZP schon bei Frage 1 vergeben wurde])

- * Der Bescheid wurde von der zuständigen Behörde erlassen (§ 50 Abs 1 BauG).
- Dass der Bgm in Vertretung der Gemeinde als Bauwerber auftritt und gleichzeitig als Baubehörde über den Antrag entscheidet, ist nach der Judikatur unproblematisch.
- + Der Aussichtsturm bedarf als Bauwerk, von dem Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit einer großen Zahl von Menschen ausgehen können, einer Baubewilligung (§ 2 Abs 1 lit e und f iVm § 18 Abs 1 lit c BauG)
- + wenn nicht schon bei 1a bepunktet und der Bgm war nach § 66 Abs 1 GemG befugt, den Bauantrag für die Gemeinde zu stellen.
- + Auch Verfahrensfehler sind nicht ersichtlich.
- * Doch könnte der Bescheid das von Luisa in der mündlichen Verhandlung geltend gemachte Recht auf Immissionsschutz (§ 8 Abs 1 BauG) verletzen; hinsichtlich aller anderen in § 26 Abs 1 BauG genannten Einwendungen ist Luisa präkludiert (§ 42 Abs 1 AVG).
- § 8 Abs 1 BauG untersagt Bauwerke, deren Verwendungszweck eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung des Nachbarn erwarten lässt; ob eine solche Belästigung vorliegt, ist unter Berücksichtigung der Flächenwidmung am Standort des Bauvorhabens zu beurteilen.
- * Die Schläferwiese ist als „Vorbehaltsfläche / Aussichtsturm“ gewidmet; vom Aussichtsturm ausgehende Immissionen (nur diese macht Luisa geltend) sind daher immerhin widmungsgemäß;
- die Umwidmung ist jedoch aus den bei Frage 1 genannten Gründen rechtswidrig.
- + Diese Rechtswidrigkeit kann die Berufungsbehörde auch aufgreifen: Sie hat die Umwidmung beschlossen und könnte sie ebenso wieder aufheben.
- * Geschieht das nicht und weist die Behörde die Berufung als unbegründet ab, kann sich Luisa darüber beim LVwG beschweren und anregen, dass das LVwG die Umwidmung beim VfGH anfecht (Art 135 Abs 4 iVm Art 89 Abs 2 B-VG).
- Hebt der VfGH die Umwidmung auf, tritt die frühere Widmung nicht wieder in Kraft, weil eine dem Art 140 Abs 6 B-VG entsprechende Bestimmung in Art 139 B-VG fehlt; die Schläferwiese wäre dann also ungewidmet.
- § 18 Abs 1 RPG vermeidet allerdings „weiße Flecken“ im FWP, indem er Flächen, die nicht als Baufläche, Bauerwartungsfläche oder Verkehrsfläche gewidmet sind, zu Freiflächen erklärt;
- nach § 18 Abs 5 RPG wiederum gelten Freiflächen, die nicht als Landwirtschaftsgebiete oder Sondergebiete gewidmet sind, als Freihaltegebiete.
- Auf Freihaltegebieten sind Anlagen und Gebäude nur für forstwirtschaftliche Zwecke erlaubt, und auch das nur, wenn es sich um Wald handelt (§ 18 Abs 5 RPG),
- + nach der vom VfGH bereinigten Rechtslage ist der Bau des Aussichtsturmes daher offensichtlich rechtswidrig, weil er dem FWP und damit raumordnungsrechtlichen Vorschriften widerspricht (§ 28 Abs 3 BauG).
- + Das LVwG kann Rechtswidrigkeiten allerdings nur aufgreifen, wenn sie Luisa in ihren subjektiven Rechten verletzen; nach § 26 Abs 1 BauG hat Luisa als Nachbarin aber nicht per se ein Recht auf Einhaltung des FWP;
- doch ist aufgrund der Flächenwidmung am Standort des Bauvorhabens („Freifläche / Freihaltegebiet“) anzunehmen, dass die permanente Lärmbelästigung durch die Besucher/innen des Aussichtsturmes das ortsübliche Maß überschreitet und das Bauvorhaben daher § 8 Abs 1 BauG widerspricht, auf dessen Einhaltung Luisa ein subjektives Recht hat.
- * Nach der vom VfGH bereinigten Rechtslage hätte das LVwG Luisas Beschwerde daher stattzugeben und die Baubewilligung nach § 28 Abs 3 BauG zu versagen.

b) Egon (10 P)

- * Da Egons Grundstück am Baugrund angrenzt, ist auch er Nachbar und damit Partei (§ 2 Abs 1 lit k BauG).
- * Die Behörde hat ihm den Baubescheid jedoch nicht zugestellt, wohl in der Annahme, er habe seine Parteistellung durch Präklusion (§ 42 Abs 1 AVG) verloren, weil er bis zur mündlichen Verhandlung keine zulässigen Einwendungen erhoben hat.
- * Tatsächlich hat Egon keine subjektiv-öffentlichen Einwendungen iSd § 26 Abs 1 BauG erhoben: Die Normen, deren Verletzung er geltend macht, dienen nicht dem Schutz der Nachbarn, sondern dem der Allgemeinheit (Naturschutz, Ortsbild).
- * Anderes gilt für die Verletzung der Abstandsvorschriften: Auf ihre Einhaltung hat Egon ein subjektives Recht (§ 26 Abs 1 lit b iVm § 6 Abs 1 lit a BauG),
 - er konnte dies aber nicht geltend machen, weil ihm die Verhandlungsleiterin das Wort entzogen hat, was sie nach § 34 Abs 2 AVG grundsätzlich darf,
 - allerdings nur, wenn Egon die Amtshandlungen stört und die Verhandlungsleiterin ihm zudem den Wortentzug androht. Die erste Voraussetzung kann man vielleicht bejahen, die zweite ist jedoch evident nicht erfüllt.
 - Daher ist Egon zwar präkludiert, er kann aber gestützt auf § 42 Abs 3 AVG binnen zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung die Nichteinhaltung der Abstandsvorschriften geltend machen – und vorbringen, dass ihn ein unvorhergesehenes Ereignis (der rechtswidrig nicht angedrohte Wortentzug) daran gehindert hat, diese Einwendung rechtzeitig zu erheben, und dass ihn daran kein Verschulden trifft.
 - Zuständig für diese Quasi-Wiedereinsetzung ist die bescheiderlassende Behörde, also der Bgm, – der Egon, da er die Parteistellung wieder erlangt hat, den Bescheid zustellen muss; gegen diesen Bescheid kann Egon dann unter denselben Voraussetzungen wie Luisa Berufung erheben, mit guten Erfolgsaussichten, weil der Aussichtsturm laut Sachverhalt die Abstandsvorschriften tatsächlich verletzt.

3) Prüfen Sie, ob es – abgesehen von einem Rechtsmittel gegen den Baubescheid – noch Möglichkeiten gibt, erstens die Umwidmung und zweitens den Baubescheid zu beseitigen. (15 P, 4 ZP)

a) Umwidmung (8 P, 2 ZP)

- * Als Verordnung unterliegt die Umwidmung der Prüfung durch den VfGH (Art 139 B-VG);
 - Luisa kann die Umwidmung zwar schon deshalb nicht mit Individualantrag anfechten, weil ihr mit der Berufung ein zumutbarer Umweg offensteht;
 - + dass sie auf diesen Umweg verzichtet hat, ändert daran nichts.
 - Luisa könnte aber bei anfechtungsberechtigten Stellen anregen, die Umwidmung beim VfGH anzufechten. Da die Umwidmung die Verordnung einer Landesbehörde ist, kommen dafür die BReg und – realistischer – die Landesvolksanwaltschaft in Betracht (Art 139 Abs 1 Z 6 B-VG, Art 59 Abs 2 L-VG).
 - Aufgrund ihrer Anfechtung hätte der VfGH die Umwidmung wegen den in Frage 1 genannten Gesetzswidrigkeiten (fehlerhaftes Verfahren, mangelhafte Interessenabwägung, fehlende Genehmigung) aufzuheben.
- * Da die Umwidmung eine Gemeindeverordnung ist, kann Luisa zudem anregen, die BVB möge diese Verordnung als Aufsichtsbehörde aufheben (§ 84 Abs 2 iVm § 92 Abs 1 GemG),
 - von dieser Verordnungsprüfung der BVB nimmt § 21 Abs 7 RPG zwar Flächenwidmungspläne aus, allerdings nur, wenn sie von der LReg genehmigt wurden,
 - das ist bei der Umwidmung der Schläferwiese aber gerade nicht geschehen, sodass diese Verordnung der Prüfung der BVB unterliegt.

- + Kein Hindernis für die Verordnungsprüfung der BVB ist ferner, dass der Bgm die Umwidmung der BVB entgegen § 84 Abs 1 GemG nicht vorgelegt hat; davon kann die Prüfungskompetenz der BVB nicht abhängen, weil sich die Gemeinde ihrer Aufsicht sonst durch bloße Nichtvorlage der Verordnung entziehen könnte.
- Einen Anspruch auf die Aufhebung der Verordnung hat Luisa aber nicht (§ 81 Abs 4 GemG).

b) Bescheid (7 P, 2 ZP)

- Nachdem Luisa und Egon auf eine Berufung verzichtet haben, ist der Baubescheid rechtskräftig und kann nur mehr unter eingeschränkten Voraussetzungen amtswegig aufgehoben werden.
- + Dazu ist erstens die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde des Bgm, dh die Gemeindevertretung (§ 50 Abs 1 lit a Z 13 GemG), nach § 68 Abs 2-4 AVG ermächtigt,
- * zweitens (und realistischer) die BVB als Aufsichtsbehörde der Gemeinde (§ 92 Abs 1 GemG) nach § 85 GemG,
- keine dieser Vorschriften räumt Luisa aber einen Rechtsanspruch auf die Bescheidaufhebung ein (§ 68 Abs 7 AVG, § 81 Abs 4 GemG).
- * Als amtswegiger Aufhebungsgrund kommt hier nur § 68 Abs 4 Z 4 AVG bzw § 85 Abs 1 lit d GemG in Betracht; er ermächtigt zur Aufhebung eines Bescheides, der an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet.
- Eine solche Nichtigkeit sieht § 22 Abs 3 RPG für Bescheide vor, die dem FWP widersprechen.
- Der Baubescheid war im Zeitpunkt der Erlassung widmungsgemäß, wird aber widmungswidrig, sobald die Umwidmung aufgehoben ist, s Frage 2a).
- Nimmt man § 22 Abs 3 Abs 3 RPG beim Wort, genügt das nicht, weil diese Vorschrift nur entgegen dem FWP „erlassene“ Bescheide mit Nichtigkeit bedroht, also nur Bescheide, die im Zeitpunkt der Erlassung widmungswidrig waren, nicht hingegen Bescheide, die erst nachträglich durch eine Änderung (bzw Aufhebung) des FWP widmungswidrig werden.
- + Es ist aber vertretbar, dem widmungswidrigen Bescheid einen Bescheid gleichzuhalten, der dem – inzwischen aufgehobenen – FWP im Zeitpunkt der Erlassung nur deshalb entsprochen hat, weil dieser zuvor gesetzwidrig geändert wurde.

4) Verfassen Sie für die zuständige Behörde die verfahrenserledigende Entscheidung. (13 P, 1 ZP)

(Für die korrekte Form des Bescheides: 6 –*)

- * Bescheiderlassene Behörde, GZ
- * Adressat, Ort und Datum
- * Bezeichnung als Bescheid, Einleitungsformel
- * Spruch, Begründung
- * SV und Beweismittel, Rechtsmittelbelehrung
- * Unterschrift, Zustellverfügung

Bezirkshauptmannschaft Bregenz
 Bahnhofstraße 41
 6900 Bregenz

Geschäftszahl 1234

Bregenz, 3.10.2018

An die
 Gemeinde Krumbach
 z.H. des Bürgermeisters von Krumbach
 Dorf 2

Bescheid

Über den Antrag der Gemeinde Krumbach vom xx.xx.20xx auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung eines Aussichtsturms auf dem im Naturschutzgebiet Schläferkopf gelegenen Grundstück Nr 14, EZ 7, KG 91009 („Schläferwiese“), ergeht von der Bezirkshauptmannschaft von Bregenz als zuständiger Behörde folgender

Spruch:

– Der Antrag wird nach § 26 Abs 3 NSchG iVm § 3 lit a und e iVm § 4 Abs 1 S-V abgewiesen.

Begründung

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest [siehe Angabe].

Zu diesem Ergebnis gelangte die Behörde aufgrund folgender Beweismittel: [...].

Der festgestellte Sachverhalt ist wie folgt rechtlich zu beurteilen:

+ wenn nicht schon bei 1a oder 2a bepunktet Der Bürgermeister ist nach § 66 Abs 1 GemG befugt, den Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung für die Gemeinde zu stellen.

–* Die antragstellende Gemeinde will im Naturschutzgebiet Schläferkopf einen Aussichtsturm errichten. § 3 S-V verbietet in diesem Naturschutzgebiet allerdings ua die Errichtung von Anlagen (lit a) und die Erzeugung unnötiger Störungen durch Lärm (lit e).

– Der projektierte Aussichtsturm ist fraglos eine Anlage iSd § 3 lit a S-V, deren Errichtung und Betrieb zudem iSd § 3 lit e S-V Störungen durch Lärm erzeugt.

–* Eine Ausnahme vom Verbot des § 3 lässt § 4 Abs 1 S-V nur zu, wenn ein Vorhaben entweder notwendig für die öffentliche Sicherheit ist oder wenn es die Natur und Landschaft insb im Hinblick auf den Schutzzweck nach § 2 S-V – das ist ua die Erhaltung eines Lebensraums, Ruhe- und Rückzugsgebiets für Siebenschläfer – nur vorübergehend beeinträchtigt und zudem andere öffentliche Interessen überwiegen.

–* Dass dieser Aussichtsturm für die öffentliche Sicherheit notwendig ist, hat die Antragstellerin nicht vorgebracht und ist auch nicht zu sehen. Folglich ist der erste Ausnahmetatbestand des § 4 Abs 1 S-V nicht erfüllt.

– Auch der zweite Ausnahmetatbestand ist nicht gegeben: Der Aussichtsturm beeinträchtigt den Schutzzweck des § 2 S-V nämlich nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft, da nicht nur seine Errichtung, sondern insb die ganzjährig zu erwartenden Tourist/innen die Ruhe der Siebenschläfer stören würden (lit a) und durch den Bau des Turmes auch der typische landschaftliche Charakter des Naturschutzgebietes nachhaltig beeinträchtigt wäre (lit b).

+ Ob die von der Antragstellerin angeführten öffentlichen Interessen die Naturschutzinteressen überwiegen, kann daher dahinstehen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

– Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes Vorarlberg zulässig. Sie hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat sie zu enthalten: die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein bestimmtes Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz schriftlich einzubringen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Krumbach, z. H. des Bürgermeisters von Krumbach, Dorf 2, 6942 Krumbach
2. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg, z. H. DI Lins, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn

5) Gibt es für Luisa einen anderen Weg, wieder zu ihrem Eigentum zu kommen? (6 P)

- Wie sich aus den Fragen 1-4 ergibt, stehen der Errichtung des Aussichtsturms gravierende rechtliche Hindernisse entgegen: Die Umwidmung ist von der Aufhebung bedroht (Fragen 1-3); wird sie aufgehoben, könnte die Gemeindevertretung sie zwar neuerlich beschließen und der LReg, wie im RPG gefordert, vor der Kundmachung vorlegen; aus den bei Frage 1 genannten Gründen wäre die Umwidmung aber nicht genehmigungsfähig.
- Ob die baurechtliche Bewilligung deshalb für nichtig erklärt werden kann, ist zwar nicht eindeutig (Frage 3b), naturschutzrechtlich ist der Aussichtsturm jedoch eindeutig nicht bewilligungsfähig (Frage 4).
- * Damit hat die Enteignung zumindest derzeit ihren Zweck verfehlt.
- Nach der Judikatur muss der Zweck einer Enteignung in angemessener Zeit verwirklicht werden; geschieht das nicht, hat Luisa einen Anspruch auf Rückübereignung,
- den sie direkt auf Art 5 StGG stützen kann. Der Rückübereignungsanspruch wird durch die rückwirkende Aufhebung des Enteignungsbescheids erfüllt.
- Zuständig ist die Behörde, die im Zeitpunkt der Aufhebung zur Erlassung des Enteignungsbescheides zuständig wäre, im vorliegenden Fall also die LR Hösele (§ 20 Abs 9 Vbg RPG, § 2 Abs 1 GO, § 3 Abs 1 lit e GV).

Aufbau, Klarheit, Stringenz: 9 –, davon 3 –*

Benotung: Die Lösungsskizze ist lang und relativ detailliert, es kann nicht erwartet werden, dass alle aufgezeigten Probleme gesehen werden. Dementsprechend hoch ist auch die Zahl der Zusatzpunkte (+), die noch steigen kann, wenn jemand sinnvolle Erwägungen zu hier nicht angesprochenen Problemen anstellt oder die angesprochenen Probleme in vertretbarer Weise anders löst. Die mit * gekennzeichneten Punkte (gesamt 40) scheinen für eine positive Beurteilung zentral. Die Schwelle für ein Genügend wird daher dort angesetzt, kann aber auch durch andere als mit * gekennzeichnete Punkte oder durch Zusatzpunkte erreicht werden:

Gesamt: 100 Punkte, 23 Zusatzpunkte

ab 40 P: Genügend, ab 55 P: Befriedigend, ab 67 P: Gut, ab 85 P: Sehr gut

Hinweis: Die Rechtsvorschriften im Anhang des Falles entsprechen nicht zur Gänze den Originalvorschriften; sie wurden teils sprachlich vereinfacht und punktuell modifiziert oder ergänzt, um die Lösung des Falles zu erleichtern.